

Katholischer Arbeiterverein  
St. Nicolaus, Breslau.



Mitgliedsbuch No 

*ym 379*



Kathol. Arbeiterverein St. Nicolau, Breslau.

Gegründet am



1. März 1903.

Gott segne die christliche Arbeit!

Herr

wurde am

19

als ordentliches Mitglied aufgenommen.

N<sup>o</sup>

349  
3

zahlt einen Monatsbeitrag von

Das Präsidium.

Präses.

Vizepräses.

L. S.

81834/3

Der Beitrag beträgt ..... und ist gezahlt

Jahrgang	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							

Dieses Blatt darf weder entfernt, noch eigenmächtig verändert werden.



## Nachweis

über

### empfangene Krankenunterstützungen.

Zur strengen Nachsichtung.

Dieses Blatt darf nicht aus dem Mitgliedsbuche entfernt oder vernichtet werden, noch dürfen irgendwelche Veränderungen durch ausradieren oder dergleichen vorgenommen werden, weil nur gegen Vorzeigung dieses Nachweises, welcher in unverletztem Zustande sich befinden muß, Krankenunterstützungen ausbezahlt werden. Die Krankenunterstützungen eines Mitgliedes dürfen in einem Zeitraum von fünf Jahren die Höhe von 50 Mark nicht übersteigen, und zwar dürfen im ersten Jahre bei dauernder Erkrankung 25 Mark bezogen werden, während in den nächsten vier Jahren die übrigen 25 Mark gleichmäßig auf alle vier Jahre verteilt werden müssen.









der heiligen Sakramente. Die Osterkommunion ist streng verpflichtend;

- b. durch Pflege der Standestugenden, insbesondere des Fleißes, der Treue, der Mäßigkeit und Sparsamkeit;
- c. durch regelmäßige Versammlungen mit belehrenden Vorträgen und Erörterungen von Fragen, welche die Interessen des Arbeiterstandes betreffen; der Besuch der Versammlungen wird streng gefordert;
- d. durch Errichtung einer Bibliothek bzw. fleißigen Benutzung der Borromäus-Pfarrbibliothek;
- e. durch geeignete Einrichtungen zur Förderung der materiellen Interessen des Arbeiterstandes;
- f. durch gesellige Unterhaltung;
- g. der Verein tritt dem Gesamtverband der kathol. Arbeiter-Vereine von Nord- und Ostdeutschland bei.

§ 6.

Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Wirkliches Mitglied kann jeder unbescholtene katholische Arbeiter werden, der keinem kirchenfeindlichen Vereine angehört und keinen kirchenfeindlichen Grundsätzen und Bestrebungen huldigt. Ehrenmitglied kann jeder Katholik werden, welcher die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise fördert.

Über Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Im Falle der Nichtaufnahme werden Gründe nicht angegeben.

§ 7.

Den Beitrag der verschiedenen Mitgliederklassen, sowie das Eintrittsgeld setzt der Vorstand fest.

Wirkliche Mitglieder zahlen monatlich 40 Pf., wovon 25 Pf. der Verbandskasse zufließen.

Ehrenmitglieder zahlen jährlich wenigstens einen

Beitrag von 3 Mk. Auch wird ein Eintrittsgeld von 50 Pf. erhoben.

§ 8.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod;
- b. durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- c. durch Ausschluß seitens des Vorstandes.

Wer kirchenfeindlichen Bestrebungen huldigt, die österliche Kommunion verabsäumt und gegen die Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins agitiert, oder durch sein sonstiges Betragen sich der Mitgliedschaft unwürdig macht, wird durch den Vorstand ausgeschlossen.

Als ausgeschlossen aus dem Verein wird ferner erachtet, wer länger als drei Monate mit den Monatsbeiträgen im Rückstande ist. Eingezahlte Beiträge werden in keinem Falle zurückerstattet. Durch Austritt oder Ausschluß geht jedes Recht an den Verein oder an das Vereins Eigentum verloren.

§ 9.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. In den Versammlungen das Wort zu erbitten, Anträge zu stellen und bei der Fassung von Beschlüssen sowie bei Vornahme von Wahlen durch Abgabe seiner Stimme mitzuwirken.

Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

- b. An den etwaigen Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. die Vereinszwecke durch alle gesetzlich erlaubten

Mittel zu fördern, insbesondere die Grundsätze des Vereins in weiteren Kreisen bekannt zu machen und dem Vereine möglichst viele und gute Mitglieder zuzuführen;

- b. dem Zwecke des Vereins gemäß in Arbeiterfragen standhaft zu den katholischen Grundsätzen zu halten und mit Entschiedenheit für die Interessen des Arbeiterstandes einzutreten;
- c. durch seine sittliche Führung die Ehre des Standes und des Vereins zu wahren.
- d. den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 11.

Den Vorstand des Vereins bilden:

- a. ein vom Hochwürdigsten Diözesan-Bischof ernannter geistlicher Präses;
- b. ein vom Verein im Einverständnis mit dem geistlichen Präses gewählter Laie als Vizepräses;
- c. ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter desselben;
- d. ein Kassierer sowie ein Stellvertreter desselben;
- e. drei Beisitzer, deren einer eventuell der Viedemeister ist.

§ 12.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Präses auf ein Jahr gewählt und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Neuwahl wird in der statutenmäßigen Generalversammlung vollzogen. Eine Wiederwahl ist gestattet.

§ 13.

Der Präses hat das Recht und die Pflicht, alle äußeren und inneren Angelegenheiten des Vereins zu

überwachen, den Verein nach innen und außen hin zu vertreten, insbesondere jederzeit das Recht, die Kasse, die Kassenbücher sowie das Protokollbuch zu revidieren und von den betreffenden Vorstandsmitgliedern Rechenschaft zu fordern. Jeder Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Präsidiums. Der Vizepräses unterstützt und vertritt den Präses im Verhinderungsfalle. Der Vereins-Vorstand hat das Recht der Beschlußfassung auf dem Gebiete der Geschäftsordnung, auf dem Gebiete der Statuten aber nur, insoweit es ihm in den Statuten ausdrücklich verliehen ist.

§ 14.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört außer den im § 5 und 6 angegebenen Obliegenheiten die Ordnung der inneren Vereinsangelegenheiten, die Ausführung der in den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Durchführung dieser seiner Obliegenheiten versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Präses oder Vizepräses zu gemeinschaftlicher Beratung. (Vorstandssitzung.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet derjenige, welcher in der Sitzung den Vorsitz führt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder notwendig. Der Kassierer bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet für die richtige Ablieferung der Kassenbestände und der Buchführung. Dieselben unterliegen der regelmäßigen vierteljährlichen Revision der drei vom Verein gewählten Kassenrevisoren, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen. Die Kassenrevisoren haben alle Vierteljahre in der der Revision folgenden Vereinsversammlung dem Verein Bericht zu erstatten. Die Kasse und die Bücher



werden vom Präses verwaltet. Alle etwaigen Unterstützungen haben nur charitativen Charakter und sind weder einlagbar noch verpfändbar. Dasselbe gilt auch von den Beiträgen. Gezahlte Vereinsbeiträge werden niemals zurückerstattet.

Eventl. Sterbeunterstützungen werden nur ausbezahlt:

- a. an berechnigte Erben,
- b. für Mitglieder, welche eines kirchlichen Begräbnisses fähig sind.

Die Entscheidungen in diesen Sachen fällt der Vorstand.

§ 15.

Die Versammlungen zerfallen in General-Versammlungen, Vereins- und Vorstandssitzungen. Die statutenmäßigen Generalversammlungen haben das Recht:

- a. in allen Vereinsangelegenheiten zu beschließen;
- b. die Vorstandsmmitglieder, ausgenommen den Präses, sowie die Kassierer zu wählen;
- c. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu genehmigen;
- d. dem Kassierführer Entlastung zu erteilen.

Zu den Generalversammlungen haben nur Mitglieder gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches Zutritt.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn der Termin derselben wenigstens 48 Stunden vorher in der „Schlesischen Volkszeitung“ und im Verbandsorgan „Arbeiter“ bekannt gegeben ist. Die Anzahl der erschienenen resp. nichterschiedenen Mitglieder bleibt für die Versammlung ohne Einfluß.

Die rechtmäßigen Beschlüsse verpflichten auch die nichterschiedenen Mitglieder.

§ 16.

Alljährlich wird für die verstorbenen und lebenden Mitglieder aus Vereinsmitteln je eine heilige Messe gelesen.

§ 17.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April, die Amtszeit läuft mit dem Vereinsjahre ab.

§ 18.

Zur Auflösung des Vereines ist außer einem Beschlusse von zwei Dritteln der zur General-Versammlung erschienenen Mitglieder die Zustimmung des Protectors erforderlich. Wird der Verein aufgelöst, dann fällt das gesamte Vereinseigentum an das kath. Pfarramt von St. Nicolaus hier selbst zur Verwendung an frühere Mitglieder und deren Angehörige der Pfarrei.

§ 19.

Die formellen, das Vereinsleben auf Grund dieser Statuten regelnden Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten, welche für die Mitglieder gleiche verpflichtende Kraft hat wie die Statuten.

Alle anderen in den Sitzungen nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Vorstand oder die General-Versammlung geregelt und haben verpflichtende Kraft für die Mitglieder.

§ 20.

Der Verein löst sich nicht auf, wenn ein Mitglied verzieht, stirbt oder in Konkurs gerät.

§ 21.

Diese Statuten treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 1. März 1903.

Das Präsidium des  
Katholischen Arbeiter-Vereins  
St. Nicolaus, Breslau.  
Sißlinger, Präses.

Genehmigt durch die  
General-Versammlung  
vom 1. März 1903.  
Alfcher, Vizepräses.





## Geschäftsordnung.

### § 1.

Wirkliches (ordentliches) Mitglied kann unter Berücksichtigung der §§ 6 und 7 der Statuten jeder den arbeitenden Volksklassen angehörige Katholik vom 16. bis 50. Lebensjahre werden, welcher innerhalb der festgesetzten Grenzen wohnt. Diese Grenzen sind im Norden die Oder, im Osten der Stadtgraben bis zum Freiburger Bahnhof, im Süden Märkische Straße und Bergstraße und im Westen die umliegenden Dörfer der Nikolaisparrei.

### § 2.

Außerordentliches Mitglied kann unter Berücksichtigung von § 6 und 7 der Statuten jeder Katholik werden vom 16. Lebensjahre an. Ein außerordentliches Mitglied erhält keine Unterstützung und zahlt an Beitrag monatlich 15 Pfg. für den Verein, sowie ein Eintrittsgeld von 50 Pfg.

### § 3.

Ehrenmitglied kann jeder Katholik werden, der den §§ 6 und 7 der Statuten genügt.

### § 4.

Die Meldung zum Eintritt geschieht in der Versammlung beim Präsidium oder Vorstand schriftlich oder mündlich. Die Personalien hat der Schriftführer aufzunehmen, während die Vertrauensmänner die Tauglichkeit und Würdigkeit nach § 6 der Statuten zu prüfen haben. Der Name des zur Aufnahme Gemeldeten wird in der

Kathol. Arbeiterverein Odertor, Breslau.

Gegründet am



1. März 1903.

Gott segne die christliche Arbeit!

No. \_\_\_\_\_

Arbeitsamkeit u. Fleiß.

Herr \_\_\_\_\_

Stand: \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

als ordentliches Mitglied aufgenommen.

Frau \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

im Verein seit \_\_\_\_\_

zahlt einen Monatsbeitrag von \_\_\_\_\_

Frohheit und Sparsamkeit.

Das Präsidium.

Präses.

*N. m. 379*

Vizepräses.

L. S.

81834/4